

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU/CSU  
– Drucksache 20/15096 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 109, 115 und 143h)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 20/15098 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 109 und 115)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
– Drucksache 20/15099 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Verteidigungsfonds für  
Deutschland und zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## A. Problem

Zu Buchstabe a

### Fundamentale Veränderungen der Sicherheitsarchitektur

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert nunmehr bereits über drei Jahre und hat die Sicherheitslage in Europa aus Sicht der antragstellenden Fraktion der SPD und CDU/CSU dramatisch verändert. Der Amtsantritt der neuen US-Regierung lässt darüber hinaus nicht erwarten, dass sich die existierenden geoökonomischen und sicherheitspolitischen Spannungen in der internationalen Politik verringern. Die Erwartung, dass man in Europa nach einer temporären Phase zur sicherheitspolitischen Normalität der früheren Jahre zurückkehren könne, hat sich nicht bewahrheitet. Die neu gewählte US-Regierung hat ihre Vorstellungen zu Verantwortung und Lastenverschiebung in der künftigen Sicherheitsarchitektur für Europa dargestellt. Zurzeit überprüfen die USA ihr sicherheitspolitisches Engagement in Europa. Die USA haben zudem ihre Ukraine-Politik neu ausgerichtet und die militärische Unterstützung der Ukraine unterbrochen. Auf Deutschland und Europa können daher größere finanzielle Lasten zukommen. In den kommenden Jahren wird die Bundesregierung vor der Herausforderung stehen, die Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung deutlich zu stärken und ihrer Mitverantwortung für Sicherheit in Europa nachzukommen.

Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr muss daher vertieft und fortgeführt werden. Die durch das „Sondervermögen Bundeswehr“ begonnene Modernisierung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte muss konsequent weiter vorangetrieben werden. Weiterhin bestehende Fähigkeitslücken sind umgehend zu schließen und Investitionen in den Truppenaufwuchs entsprechend zu tätigen. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Der fiskalische Spielraum für zusätzliche Verteidigungsausgaben im Einzelplan 14, bei Einhaltung der Schuldenregel des Grundgesetzes (GG) in seiner bisherigen Form, ist gering. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ in seinem derzeitigen Volumen und die geltende Finanzplanung nicht ausreichen werden, um bestehende Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen. Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe, deren Bedeutung durch die verschiedentlich herausgehobene Erwähnung der staatlichen Verteidigungsfähigkeit im Grundgesetz (vgl. Artikel 45a Absatz 1, Artikel 87a Absatz 1, Artikel 115a ff. GG) unterstrichen wird. Ein langsamer, inkrementeller Aufwuchs im Zuge von verstärkter Priorisierung im Bundeshaushalt ist sicherheitspolitisch nicht hinreichend und könnte erhebliche Risiken mit sich bringen.

### Herausfordernde Finanzsituation der Länder und Kommunen

Die Länder und ihre Kommunen haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen ebenso wie der Bund große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den

Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Während einige Herausforderungen in allen Ländern in vergleichbarem Umfang bestehen, sind andere Finanzierungsbedarfe auch regionalspezifisch. Neben strukturellen Ausgabebedarfen können Situationen entstehen, bei denen Länder auch kurzfristig höheren finanziellen Handlungsspielraum benötigen.

Zugleich sind die Länder ebenso wie der Bund mit großen Ausgabenposten konfrontiert, die wenig variabel oder kurzfristig veränderbar sind. Bei den Ländern betrifft dies vor allem die laufenden Personalausgaben, die durchschnittlich mehr als 30 Prozent ihrer Ausgaben ausmachen ebenso wie perspektivisch steigende Pensionslasten.

#### Gesteigerter Investitionsbedarf im Infrastrukturbereich

Die Infrastruktur ist auch im Zusammenhang mit der angestrebten sehr zügigen und umfassenden Ertüchtigung der Verteidigungsfähigkeit ein wesentlicher, quasi komplementärer Faktor. Die tatsächliche Fähigkeit, ein deutlich gesteigertes Verteidigungspotenzial auch zur Wirkung zu bringen, setzt die Verfügbarkeit einer ausgebauten, funktionstüchtigen und modernen Infrastruktur, z.B. im Verkehrsbereich, voraus. Die Infrastruktur ist vor allem aber ein maßgeblicher Standortfaktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und die mittelfristigen Wachstumsaussichten einer Volkswirtschaft wesentlich beeinflusst. Die Investitionen in diesen Standortfaktor sind im letzten Jahrzehnt gering ausgefallen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem Jahresgutachten 2024/2025 zu dem Ergebnis, dass in allen Bereichen der öffentlichen Infrastruktur deutliche Mängel zutage getreten sind. Aufgrund des Aufholbedarfs war der Modernitätsgrad des öffentlichen Kapitalstocks in Deutschland trotz der Erhöhung der investiven Ausgaben aus dem Bundeshaushalt und seiner Sondervermögen in den vergangenen Jahren rückläufig. Dies spiegelt sich auch in den öffentlichen Nettoanlageinvestitionen wider, die bei den Gebietskörperschaften in den vergangenen zwei Jahrzehnten nahe null lagen. Infolgedessen verliert der öffentliche Kapitalstock real an Wert und die Infrastruktur büßt zunehmend an Qualität und Leistungsfähigkeit ein.

Insgesamt ist die gesamtwirtschaftliche Dynamik in Deutschland derzeit schwach. Die deutsche Volkswirtschaft steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen, die das Wachstumspotenzial seit Jahren dämpfen. Hierzu zählen nach Einschätzung unabhängiger Experten auch die Defizite der öffentlichen Infrastruktur. Das preisbereinigte Potenzialwachstum, das vor einem Jahrzehnt noch bei rund 1,5 Prozent lag, beträgt aktuell nur rund 0,5 Prozent und wird Prognosen zufolge auf niedrigem Niveau verharren.

Der notwendige gesamtwirtschaftliche Investitionsbedarf wurde in verschiedenen Studien auf einen mittleren bis hohen dreistelligen Milliardenbetrag in den kommenden zehn Jahren geschätzt. Ein hoher Anteil des Investitionsbedarfs entfällt auf den öffentlichen Sektor. Die Studien kommen zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur unter anderem in den Bereichen Dekarbonisierung, Verkehr und Bildung, erforderlich sind. Demzufolge müssten die Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen signifikant erhöht werden. Um Bedarfe in dieser enormen Größenordnung in den kommenden Jahren realisieren zu können, bedarf es mittelfristiger Planungssicherheit vor dem Hintergrund begrenzter öffentlicher wie privater Kapazitäten.

Dabei wird zu beachten sein, dass öffentliche Investitionsmittel allein nicht ausreichen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen und

damit die finanzielle Grundlage durch Wachstum zu stärken. Deswegen werden kurz- und mittelfristig weitere Wachstumsmaßnahmen zu ergreifen sein.

Die Einrichtung eines Sondervermögens zur Modernisierung der Infrastruktur mit einer Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für Investitionen sichert eine langfristige Finanzierungsgrundlage für Investitionen des Bundes zur Modernisierung Deutschlands. Um die investive Ausrichtung der öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen im Kontext dieser Aufgabe zu stärken, ist davon ein Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen der Länder und Kommunen vorgesehen.

Die über dieses Sondervermögen mögliche Investitionsoffensive des Bundes als integraler Bestandteil eines umfassenden Wachstums- und Investitionspakets der Bundesregierung kann das mittelfristige Wirtschaftswachstum der deutschen Volkswirtschaft spürbar stärken. Neben der direkten Auswirkung der Ausweitung des öffentlichen Kapitalstocks auf das Wirtschaftswachstum stärken öffentliche Investitionen das Wirtschaftswachstum vor allem durch die damit einhergehende Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der verbesserten Planungssicherheit. Das trägt zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bei, da das zusätzliche Wirtschaftswachstum die belastenden Effekte höherer Schuldenstände mittelfristig überkompensiert. Unter den Rahmenbedingungen von höheren Wachstumsraten bleibt die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen auch bei höheren absoluten Schulden gewahrt.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich die Sicherheitsarchitektur fundamental geändert. Die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr muss daher im Bereich Gesamtverteidigung und im sicherheitspolitischen Bereich vertieft und fortgeführt werden. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ nicht ausreichen wird, um bestehende Fähigkeitslücken vollständig zu schließen. Zudem ist die Begrenzung auf die Bundeswehr zu eng, um den gesamtverteidigungs- und sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Ein langsamer, inkrementeller Aufwuchs im Zuge von verstärkter Priorisierung im Bundeshaushalt ist sicherheitspolitisch nicht tragbar und könnte erhebliche Risiken mit sich bringen.

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss umfassend gewährleistet werden. Sowohl die Nationale Sicherheitsstrategie als auch die Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung gehen von einem umfassenden, breiten und integrierten Sicherheitsbegriff aus. Zu einem umfassenden, breiten und integrierten Sicherheitsbegriff gehören die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, auch in Systemen kollektiver Sicherheit, der Ausbau nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, die Unterstützung für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, Maßnahmen der Auslandshilfe im Krisenfall, die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und der Schutz der Zivilbevölkerung, außerdem der Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der Fraktion der FDP muss angesichts des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und des Amtsantritts der neuen US-Regierung die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr vertieft und fortgeführt werden. Die durch das „Sondervermögen Bundeswehr“

begonnene Ertüchtigung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte muss konsequenter vorangetrieben werden. Die Finanzierung der Nato-Verpflichtungen wird derzeit aus dem Kernhaushalt nicht sichergestellt. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ in seinem derzeitigen Volumen nicht ausreichen wird, um bestehende Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen und eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit zu erzielen. Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe, deren Bedeutung durch die verschiedentlich herausgehobene Erwähnung der staatlichen Verteidigungsfähigkeit im Grundgesetz (vgl. Artikel 45a Absatz 1, Artikel 87a Absatz 1, Artikel 115a ff. GG) unterstrichen wird. Ein langsamer, inkrementeller Aufwuchs im Zuge von verstärkter Priorisierung im Bundeshaushalt ist sicherheitspolitisch nicht tragbar und würde erhebliche Risiken mit sich bringen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

### Limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben im Rahmen der Schuldenregel

Für die fortgeführte Ertüchtigung der Bundeswehr ist das Instrument eines Sondervermögens nicht ausreichend, weil es die zeitliche Dimension der Finanzierungsaufgabe nicht adäquat abbildet. Der Gesetzentwurf bezweckt daher zur weiteren Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr, den fiskalischen Spielraum zu erweitern. Künftig ist von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts überschreiten. Mit dieser Maßnahme soll, auch im Vorfeld des NATO-Gipfeltreffens vom 24. bis 26. Juni 2025 in Den Haag, das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Das benötigte Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der geltenden Schuldenregel des Grundgesetzes nicht zu realisieren. Die Neufassung des Artikels 109 Absatz 3 und des Artikels 115 Absatz 2 des Grundgesetzes ermächtigt den Bund, zusätzliche Haushaltsmittel zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands einzugehen.

### Eng begrenzter zusätzlicher Verschuldungsspielraum für die Länder

Im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte erhält die Ländergesamtheit – unabhängig von der konjunkturellen Lage – zusätzlich einen sehr eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Über die tatsächliche Nutzung dieses Spielraums und die konkrete Verwendung von entsprechenden finanziellen Mitteln entscheiden die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie. Dies ermöglicht einen passgenauen Mitteleinsatz vor dem Hintergrund individueller regionaler und örtlicher Gegebenheiten.

Die Einräumung eines strukturellen Verschuldungsspielraums für die Länder wird den unter Abschnitt A beschriebenen Herausforderungen gerecht, die sich zum Teil erst ergeben haben, nachdem die Schuldenregel im Jahr 2009 ohne

Verschuldungsspielraum für die Länder außerhalb der Konjunkturkomponente oder eng umgrenzter krisenbedingter Ausnahmefälle verabschiedet wurde.

#### Sondervermögen Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen

Ein neuer Artikel 143h des Grundgesetzes ermächtigt den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von über die Laufzeit bis zu 500 Milliarden Euro für Investitionen in die gesamtstaatliche Infrastruktur. Diese Kreditermächtigung wird von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Regelung des Näheren und hierunter insbesondere die Festlegung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung wird dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15096 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW.**

Zu Buchstabe b

#### Limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist für die Gewährleistung von Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben das Instrument eines Sondervermögens nicht ausreichend, weil es die zeitliche Dimension der Finanzierungsaufgabe nicht adäquat abbildet. Der Gesetzentwurf bezweckt daher den fiskalischen Spielraum zu erweitern. Künftig ist von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten. Mit dieser Maßnahme soll, auch im Vorfeld des NATO-Gipfeltreffens vom 24. bis 26. Juni 2025 in Den Haag, das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr, die Gewährleistung der Gesamtverteidigung und die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Das benötigte Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der geltenden Schuldenregel des Grundgesetzes nicht zu realisieren. Die Neufassung von Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes ermächtigt den Bund, zusätzliche Haushaltsmittel zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu realisieren.

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15098 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW.**

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der Fraktion der FDP sind weiterhin bestehende NATO-Fähigkeitslücken umgehend aus dem Kernhaushalt zu schließen und Investitionen in die personelle Aufwuchsfähigkeit entsprechend zu tätigen. Um das zu erreichen, muss im Kernhaushalt umgeschichtet werden. Deshalb sollen neue Schulden und Sondervermögen nur dann genutzt werden, wenn die bestehenden Ziele aus dem Kernhaushalt gedeckt sind.

Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit wird der Bundesgesetzgeber ermächtigt, das bestehende Sondervermögen Bundeswehr, um zusätzliche Kreditermächtigungen von bis zu 200 Milliarden Euro zu einem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verteidigungsfonds für Deutschland zu erweitern. Das erweiterte Sondervermögen kann ab dem Haushaltsjahr 2025 nur unter der Bedingung genutzt werden, dass im jeweiligen Haushaltsjahr ohne Mittel des Sondervermögens Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien von mindestens 2 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts im Haushaltsplan veranschlagt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das kreditfinanzierte Sondervermögen ausschließlich zusätzliche, über die zur Erfüllung des 2-Prozent-Ziels der NATO hinaus erforderliche Verteidigungsausgaben abdeckt. Eine Umwidmung von Verteidigungsausgaben im Kernhaushalt wird so verhindert.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15099 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

### C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Der Finanzierungsbedarf für die Ertüchtigung der Bundeswehr und im Infrastrukturbereich kann ohne die Änderungen nicht rechtzeitig gedeckt werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD (Drucksache 20/15096) stellt nach Auffassung der Fraktion BÜ'NDNIS 90/DIE Grünen keine Alternative dar, weil der viel zu eng gefasste Begriff der Verteidigungsausgaben nicht dazu führen wird, dass die drängenden Fragen im Bereich Gesamtverteidigung und sicherheitspolitischer Aufgaben gelöst werden.

Zu Buchstabe c

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a und c

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Höhe der Auswirkungen ist abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung beziehungsweise der Wahrnehmung der eingeräumten Verschuldungsspielräume.

Zu Buchstabe b

Keine.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a und c

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wurde nicht erörtert.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a und c

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a und c

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a und c

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

#### F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a und c

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.



## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- ,1. Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.“ ‘

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“ ‘

- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Transaktionen und“ die Wörter „um Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt sowie“ eingefügt.‘

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. Nach Artikel 143g wird folgender Artikel 143h eingefügt:

„Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditemächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“ ;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 abzulehnen.

Berlin, den 16. März 2025

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**  
Vorsitzender

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer, Dr. Gesine Löttsch und Sevim Dağdelen***Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 13. März 2025 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/15096** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss für Digitales, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 13. März 2025 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/15098** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 13. März 2025 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/15099** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verteidigungsausschuss sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

**II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben im Rahmen der Schuldenregel

Durch die Anpassung von Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 GG wird geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten, der Betrag abzuziehen ist, um den die Verteidigungsausgaben 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.

Einführung einer Strukturkomponente für die Länder

Die Anpassungen in Artikel 109 Absatz 3 GG eröffnen den Ländern, neben der Konjunkturkomponente und der Verschuldungsmöglichkeit in Notlagen eine weitere Verschuldungsmöglichkeit. Die zulässige Verschuldung der Gesamtheit der Länder unter der neuen Regelung wird auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt. Die Verteilung des Verschuldungsvolumens auf die Länder erfolgt durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

### Sondervermögen Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen

Artikel 143h GG schafft die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, das der Befriedigung des erheblichen Investitionsbedarfs von Bund, Ländern und Kommunen im Infrastrukturbereich dienen soll. Das Sondervermögen kann mit Kreditermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Milliarden Euro ausgestattet werden. Auf diese Kreditermächtigung ist die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 GG nicht anzuwenden. Die Laufzeit für die Bewilligung von Investitionen aus dem Sondervermögen ist auf zehn Jahre beschränkt. Spätere Auszahlungen sind nur für Maßnahmen zulässig, die innerhalb der Laufzeit bewilligt wurden. Der Bund wird hier, in Durchbrechung der grundgesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsordnung, ermächtigt, Investitionen der Länder, die diese im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenzuständigkeit tätigen, teilweise oder vollständig zu finanzieren. Ein Rückgriff auf die bestehenden grundgesetzlichen Mitfinanzierungstatbestände ist insoweit nicht erforderlich. Die Vorschrift des Artikels 143h GG ist insoweit auch eine Kompetenzvorschrift.

Zu Buchstabe b

### Limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel

Durch die Anpassung von Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 wird geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in Artikel 87a Grundgesetz wird dem Bundesgesetzgeber ermöglicht, das bestehende Sondervermögen um ein Volumen von bis zu 200 Milliarden Euro zu einem Verteidigungsfonds für Deutschland zu erweitern, der in einem Haushaltsjahr zur Finanzierung weiterer Verteidigungsausgaben genutzt werden kann, wenn die Verteidigungsausgaben im Bundeshaushalt nach NATO-Kriterien ohne den Verteidigungsfonds 2 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.

### **III. Öffentliche Anhörung**

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 101. Sitzung am 13. März 2025 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 durchgeführt. Folgende Sachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Reiner Braun, International Peace Bureau
2. Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
3. Prof. Dr. Christopher Daase, Goethe-Universität Frankfurt am Main
4. Prof. Dr. Dr. h. c. Lars Feld, Walter Eucken Institut
5. Prof. Dr. Sina Fontana, MLE., Universität Augsburg
6. Prof. Dr. Veronika Grimm, Technische Universität Nürnberg
7. Prof. Tom Krebs, Universität Mannheim
8. Prof. Dr. Hanno Kube, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
9. Prof. Dr. Moritz Schularick, Kiel Institut für Weltwirtschaft
10. Philippa Sigl-Glückner, Dezernat Zukunft
11. RAn Dr. Roda Verheyen
12. RA Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau
13. Dr. Dominique Köppen, Deutscher Städtetag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

14. Matthias Wohltmann, Deutscher Landkreistag
15. Uwe Zimmermann, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll (Ausschussprotokoll-Nummer 20/101) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksache 20(8)7486) ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 82. Sitzung am 13. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 104. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 134. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 114. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 92. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 78. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 85. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 87. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 138. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 95. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 93. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 85. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 74. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 82. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 86. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in seiner 135. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 104. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 134. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 114. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 92. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Verteidigungsausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 78. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 71. Sitzung am 13. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 in seiner 85. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 82. Sitzung am 13. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 104. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 134. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 114. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 92. Sitzung am 14. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 85. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 in seiner 85. Sitzung am 16. März 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 20/15096, 20/15098 und 20/15099 in seiner 102. Sitzung am 16. März 2025 unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Anhörung am 13. März 2025 abschließend beraten.

Die Fraktion der FDP brachte einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 GOBT über den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(8)7485neu ein. Der Antrag der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW abgelehnt.

Auch die Fraktion der AfD brachte einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 GOBT über den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(8)7485neu ein. Der Antrag der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW abgelehnt.



Überdies brachte die Gruppe BSW einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 GOBT über den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(8)7485neu ein. Der Antrag der Gruppe BSW wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt

Die **Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bereits über drei Jahre andauere und sich die Sicherheitslage in Europa dramatisch verändert habe. Zudem lasse der Amtsantritt der neuen US-Regierung keine Verringerung der geoökonomischen und sicherheitspolitischen Spannungen erwarten. Die erheblichen Zweifel an der Zukunft der US-Unterstützung für den Verteidigungskampf der Ukraine und die Unsicherheit über das amerikanische Beistandsversprechen bedeute eine präzedenzlose Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage und erfordere daher präzedenzlose Anstrengungen zur Herstellung der eigenen Verteidigungsfähigkeit. SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen darauf, dass die Gewährleistung der inneren wie äußeren Sicherheit eine staatliche Kernaufgabe sei und Europa sowie Deutschland angesichts der Bedrohungen von Frieden und Freiheit bereits jetzt enorme Anstrengungen unternehmen müssten, um die nationale sowie die europäische Verteidigungsfähigkeit zu stärken. Die mit der Zeitenwende und dem Sondervermögen Bundeswehr eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr müsse daher nicht nur fortgeführt, sondern auch vertieft werden. Gleichmaßen gehe es auch um eine Stärkung der inneren Sicherheit und damit um mehr Mittel für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste sowie den Schutz der informationstechnischen Systeme. Ebenso müsse die finanzielle Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten einbezogen werden. Eine erhebliche Ausweitung der Verteidigungsausgaben für die im Änderungsantrag genannten Bereiche sei dafür unabdingbar. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme von Verteidigungsausgaben, Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten von der Schuldenbremse ab einer Höhe von über einem Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts trage diesen Herausforderungen Rechnung und gewährleiste die Handlungsfähigkeit Deutschlands.

SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten heraus, dass diese Ausgaben nur abbildbar seien, wenn die Wirtschaft wieder auf einen stabilen Wachstumskurs zurückkehre. Dazu brauche es vor allem auch eine deutliche Verbesserung der Infrastruktur sowie weiterer Investitionen und Ausgaben in den Klimaschutz zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045. Die Instandhaltung und Sanierung von Infrastrukturen sei eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiveren Wirtschaftsstandort Deutschland und damit für eine Stärkung des mittelfristigen Wirtschaftswachstums. Zur Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit sowie unserer Lebensgrundlagen bedürfe es jedoch gleichermaßen auch weiterer umfassender Investitionen und Ausgaben in den Klimaschutz, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Des Weiteren sei eine moderne Infrastruktur auch wichtig für die militärische Mobilität. Die notwendigen Mittel dazu könnten jedoch kurzfristig nicht allein aus den laufenden Haushalten des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden. Es sei daher der richtige Weg, für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ein kreditfinanziertes Sondervermögen Infrastruktur in Höhe von 500 Milliarden Euro für die Dauer von 12 Jahren (Bewilligungszeitraum) aufzulegen. Mit einem Zusätzlichkeitskriterium für die Investitionen werde zudem sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen tatsächlich für zusätzliche Investitionen genutzt werden. Nur so könne dem Investitionsstau der letzten Jahrzehnte wirksam begegnet werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit sei es außerdem wichtig, dass „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (Kap. 6002 Tit. 68307, vordem EEG-Umlage) wie geplant ab dem Haushaltsjahr 2025 und für die Dauer dieser Entlastung aus dem Einzelplan 60 des Kernhaushalts finanziert werden. Der Klima- und Transformationsfonds erhalte eine Zuführung von 100 Milliarden Euro. Da ein Fünftel des Sondervermögens den Ländern und Kommunen, die einen Großteil der Investitionstätigkeit stemmen, für notwendige Investitionen direkt zur Verfügung gestellt werde, kämen gezielte Förderungen direkt vor Ort an. Ziel sei es auch, über das Sondervermögen private Investitionen in großem Umfang auszulösen.

Aus Sicht der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden durch die Änderungen in Artikel 109 Absatz 3 GG sonstige landesrechtliche Regelungen, die die grundsätzliche Möglichkeit zur Kreditaufnahme gemäß Art. 109 Absatz 3 Satz 2 GG betreffen (Konjunkturbereinigung, finanzielle Transaktion, Notlage) unberührt bleiben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzentwurf der FDP werde weder kurz- noch langfristig den Herausforderungen der geänderten Sicherheitslage in Deutschland, Europa und der Welt gerecht, blende den erforderlichen Handlungsbedarf für die Rückkehr zu einem stabilen Wachstumskurs aus und erscheine auch wenig praktikabel. In letzter Konsequenz verschärfe der Vorschlag der FDP die bestehenden Finanzierungslücken im Bundeshaushalt, da Umschichtungen im Kernhaushalt zur Erfüllung des Zwei-Prozent-Ziels der NATO kurzfristig nicht darstellbar seien und nach derzeitigem Stand auch nur zusammen mit dem Sondervermögen Bundeswehr bis zum Jahr 2027 erreicht werden könnten. Zudem könne mit einer Aufstockung des Sondervermögens Bundeswehr zeitlich wie qualitativ dem Bedarf der Bundeswehr nur in Teilen Rechnung getragen werden.

Die **Fraktion der FDP** betont, dass Deutschland und Europa vor neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen stehen. Deshalb sei es geboten, noch größere finanzielle Kraftanstrengungen zu unternehmen, um die Bundeswehr und die Bündnis-Verteidigungsfähigkeit Deutschlands weiter zu stärken.

Der von SPD und CDU/CSU vorgelegte Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 werde dieser Herausforderung aber nicht gerecht. Die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands würde damit nicht automatisch gestärkt. Indem Ausgaben im Etat des BMVg über 1 Prozent des BIP von der Schuldenbremse ausgenommen werden sollen, entstehe im Kernhaushalt allein in 2025 ein Spielraum von 9 Milliarden Euro für andere Ausgaben. Die Verteidigungsausgaben würden hingegen viel stärker über neue Schulden finanziert; auf diese Weise könne die Bundeswehr nicht langfristig und verlässlich gestärkt werden.

Der von B90/Die Grünen vorgelegte Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 verringere zwar durch die Anhebung der von der Schuldenbremse ausgenommenen Ausgaben auf 1,5 Prozent des BIP die Spielräume im Haushalt, stelle aus Sicht der FDP-Fraktion aber keine Alternative dar, weil immer noch Spielräume für andere Themen geschaffen werden, anstatt einen Fokus auf die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu legen.

Die FDP-Fraktion betont, ihr eigener Gesetzesentwurf auf Drucksache 20/15099 ermögliche eine nachhaltige und verlässliche Stärkung der Bundeswehr, ohne den dringend notwendigen Strukturreformen durch neue Ausgabenspielräume auszuweichen, im Bundeshaushalt die Schleusen für eine ungebremste Verschuldung zu öffnen und die finanzpolitische Stabilität Deutschlands zu gefährden.

Ihr Gesetzentwurf sieht vor, dass die Erfüllung des 2-Prozent-Ziels der NATO aus dem Kernhaushalt finanziert werden müsse und das kreditfinanzierte Sondervermögen ausschließlich zusätzliche, über die zur Erfüllung des 2-Prozent-Ziels der NATO hinausgehende zusätzliche Verteidigungsausgaben ermögliche. Denn die Landesverteidigung sei eine Kernaufgabe des Staats und müsse aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Eine Umwidmung von Verteidigungsausgaben im Kernhaushalt werde durch diese Regelung verhindert. Gleichzeitig werde sichergestellt, dass Deutschland die bisherige NATO-Quote von 2 Prozent des BIP übertrifft, also eine echte Stärkung unserer Verteidigungsfähigkeit erreicht werde. Dies entspräche auch den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes. Die vorgeschlagenen Änderungen seien in ihrer Komplexität gering, da das bestehende Sondervermögen Bundeswehr lediglich aufgestockt und konditioniert werde.

Das zusätzlich zur Stärkung der Verteidigungsausgaben von CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Sondervermögen mit 500 Milliarden Euro neuen Schulden sei für die Stärkung unserer Verteidigungsfähigkeit nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der anhaltenden, konjunkturellen Schwächeperiode unserer Wirtschaft brauche Deutschland endlich eine umfassende Wirtschaftswende und grundlegende Strukturreformen. Das Schuldenpaket verschaffe der neuen Bundesregierung aber so viel Spielraum im Haushalt, dass dringend notwendige Reformen verschoben werden können, auf Kosten der Wirtschaft und der kommenden Generationen.

Aus Sicht der FDP-Fraktion könne diesen zusätzlichen Schulden auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil unklar bleibe, wofür die 500 Milliarden Euro tatsächlich ausgegeben werden sollen, da alle Details erst durch einfachgesetzliche Regelungen in der 21. Legislaturperiode geklärt würden. Dem Gesetzentwurf zufolge können die Zusatzschulden "insbesondere" für Investitionen in die Infrastruktur genutzt werden, wobei Investitionen auch Darlehen an Sozialversicherungsträger umfassen könne; der Begriff der "Infrastruktur" sei überhaupt nicht definiert. Die FDP-Fraktion erinnere an dieser Stelle daran, dass beim Sondervermögen Bundeswehr 2022 die Grundgesetzänderung und das Errichtungsgesetz mit der genauen Zweckbestimmung und der Wirtschaftsplan des Sondervermögens gemeinsam beschlossen worden seien, um Klarheit und Transparenz über die Maßnahmen gegenüber dem Deutschen Bundestag herzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Überdies sei durch den Gesetzentwurf nicht sichergestellt, dass das Schuldenpaket tatsächlich und vollständig für zusätzliche Investitionen eingesetzt und das Investitionsniveau im Bundeshaushalt erhöht werde, weil der Vorschlag keine Vorschrift für eine echte Zusätzlichkeit der Mittel enthalte. So könnten die Sonderschulden genutzt werden, um umfangreiche Spielräume im Kernhaushalt freizumachen, die für teure Wahlgeschenke wie die Mütterrente, neue Subventionen wie die angekündigte E-Auto-Prämie oder eine Ausweitung der Sozialausgaben genutzt werden könnten.

Die in dem von SPD und CDU/CSU vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für die Länder lasse ebenfalls zahlreiche Fragen offen. Dies betreffe die Verteilung auf die Länder, Tilgungsfragen, Fragen bezüglich der Kontrollrechte des Bundes oder Fragen zum Verhältnis von Bundes- und Landesverfassung. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigten zudem nicht, dass es bereits heute eine massive Schieflage der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gibt. Allein im Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 entlaste der Bund die Länder und Kommunen im Umfang von fast 100 Milliarden Euro, das seien rund 20 Prozent des Bundeshaushalts. Zudem überlasse der Bund den Ländern eigene Umsatzsteueranteile im Umfang von etwa 17 Milliarden Euro und finanziere langfristige Entlastungen der Länder und Kommunen über die mehrere Sondervermögen (Kommunalinvestitionsfonds, Ganztagschulen und Kinderbetreuungsfinanzierung) mit einem Volumen von gut 22 Milliarden Euro. Der Bundesrechnungshof mahne in diesem Zusammenhang an, keine weiteren Finanzierungen von Länderaufgaben übernehmen und die bestehenden Leistungen an die Länder und Gemeinden zurückführen; das Ziel solle dem BRH zufolge sein, dass jede Gebietskörperschaft ihre Aufgaben so selbst finanziere, wie es das Grundgesetz vorsehe. Vor diesem Hintergrund könne eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nur ein Element im Rahmen einer grundlegenden Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern sein. Ein starker Föderalismus brauche klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für jede föderale Ebene. Die Finanzierung und Verantwortung für Aufgabenbereiche müssten wieder verstärkt in einer Hand liegen.

Die Fraktion der FDP betont, dass der von SPD, CDU/CSU und B90/Die Grünen am Samstag, den 15. März 2025 vorgelegte Änderungsantrag auf Drucksache 20(8)7485Neu zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 wesentliche Änderungen mit weitreichenden Folgen habe, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Haushaltsausschuss nicht absehbar seien. Die beabsichtigte Erweiterung des Verteidigungsbegriffs in Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 auf Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, Cybersicherheit und Hilfen für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten werfe unter anderem die Frage auf, welche Haushaltstitel hiervon konkret betroffen sind und wie hoch damit die Summe der Ausgaben ist, die 1 Prozent des BIP übersteigen wird. Hierzu lägen der Fraktion der FDP keine konkretisierenden Angaben vor.

Auch die neu hinzukommenden Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds in Höhe von 100 Milliarden Euro würfen zahlreiche Fragen auf, es sei unklar, wofür das Geld in welchem Zeitraum verwendet werden soll. Auch das neu hinzugekommene Kriterium der Zusätzlichkeit in Artikel 143h Absatz 1 GG werfe eine Vielzahl von Fragen auf, wie sich das konkret auf den Bundeshaushalt 2025 und in den Folgejahren auf die zukünftigen Bundeshaushalte auswirken würden, ob ausschließlich Investitionen oder auch Zuweisungen finanziert werden dürften und welche Spielräume dadurch möglicherweise im Bundeshaushalt für konsumtive Ausgaben entstehen könnten. Nicht zuletzt die Ergänzung in Artikel 143h Absatz 1 GG, dass der aus dem Sondervermögen nicht nur zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur, sondern jetzt auch zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 finanziert werden sollten, werfe erhebliche Fragen auf, unter anderem: Welche Maßnahmen seien hier insbesondere im Verkehrs- und Gebäudebereich geplant, wie sollten die Mittel zwischen Infrastruktur und Klimaneutralität aufgeteilt werden, welche Ressorts sollten von den Mitteln profitieren?

Auch aus staatsrechtlicher Sicht ergäben sich hochkomplexe Fragestellungen, welche einer eingehenden Prüfung und Beratung bedürften, die den Abgeordneten in der Kürze der Zeit und mit der gewählten zeitlichen Gestaltung schlechterdings unmöglich gewesen sei. Dies beträfe zum einen den im Text des Gesetzentwurfs vorgesehenen (und durch den Änderungsantrag auf Drucksache 20(8)7485Neu unberührt belassenen) direkten Eingriff in das Landesrecht im Wege des angeordneten Außerkrafttretens von landesrechtlichen Normen. Erfasst seien hiervon nach dem Wortlaut neben einfachgesetzlichen und untergesetzlichen Normen wohl auch landesverfassungsrechtliche Normen. Es sei nicht bekannt, welche und wie viele Normen hiervon betroffen wären. Noch weniger seien die Auswirkungen der schlichten Beseitigung dieser Normen und deren Auswirkungen absehbar. Insbesondere im Hinblick auf das Landesverfassungsrecht hielte es sich bei diesem Eingriff um einen einmaligen Vorgang,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dessen Verfassungsmäßigkeit im Angesicht der Verfassungsautonomie der Länder in erheblichem Maße zweifelhaft sei. Noch mehr zeige sich die Komplexität in Bezug auf Länder, die zur Verfassungsänderung einer Volksabstimmung bedürfen oder bereits vor der Einfügung der sogenannten Schuldenbremse in heutiger Form in Artikel 109 GG bereits entsprechende Regelungen in ihren Landesverfassungen vorsahen und diese bis heute vorsehen.

Weiter sei auch die (durch den Änderungsantrag auf Drucksache 20(8)7485Neu beantragte) Einfügung der expliziten Inbezugnahme der Klimaneutralität 2045 in das Grundgesetz komplex und werfe Fragen auf. Zum einen ergeben sich erhebliche definitorische Unsicherheiten hinsichtlich des Begriffs der Klimaneutralität und damit einhergehende Zweifel an der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots. Auch ist schlechterdings nicht absehbar, ob damit explizit oder implizit ein neues Staatsziel in das Grundgesetz eingefügt werden soll und welche Bindungswirkungen sich daraus entfalten können, sowohl für die Verwendung der Mittel aus dem im Entwurf vorgesehenen Sondervermögen als auch mit Blick auf Wechselwirkungen mit beziehungsweise Auswirkung auf andere verfassungsrechtlichen Regelungskontexte.

Auch Auswirkungen auf zukünftige Generationen und ihre finanzpolitische Handlungsfähigkeit im Angesicht der durch das Bundesverfassungsgericht etablierten Verpflichtung zur Beachtung der Freiheit zukünftiger Generationen (intertemporale Freiheitssicherung) seien nicht absehbar.

Zu all den angeführten Punkten habe in dem kurzen zu Verfügung stehenden Zeitrahmen die notwendige Expertise nicht beschafft beziehungsweise aufgebaut werden können. Auch sei es den Abgeordneten schlechterdings unmöglich gewesen, die vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes zu überblicken, inhaltlich und in ihrer Tragweite zu durchdringen, darauf aufbauend ordnungsgemäß zu beraten und gegebenenfalls von weiteren grundlegenden Abgeordnetenrechten wie etwa dem Antragsrecht in Gestalt der Einbringung von Änderungsanträgen Gebrauch zu machen. Insgesamt kommt die Fraktion der FDP zu dem Ergebnis, dass weiterhin erheblicher Beratungsbedarf zu dem von SPD und CDU/CSU vorgelegten Gesetzentwurf und dem von SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag bestehe und eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** sei das Vorgehen der angehenden Koalition, der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, aber auch der Bundestagsverwaltung verfassungswidrig.

Nach Auffassung der Fraktion der AfD dürfte nicht der 20. Deutsche Bundestag einberufen werden, sondern der soeben frisch gewählte 21. Deutsche Bundestag. Entscheidend für die Frage, welcher Bundestag einberufen werden dürfe, sei der Wortlaut des Art. 39 Absatz 2 GG, nach dem der neue Bundestag „spätestens“ – und nicht „frühestens“ – am 30. Tag nach der Wahl konstituiert wird. Es gebe also keine „Karenzzeit“ von 30 Tagen, innerhalb derer sich der neue Bundestag noch nicht versammeln darf, weswegen insofern der alte einzuberufen wäre. Ganz im Gegenteil: unter Legitimitätsgesichtspunkten wäre offensichtlich jedenfalls immer dann der neue Bundestag einzuberufen, wenn dies technisch möglich erscheine. Allein die Befassung in der geplanten Form sei demnach als unzulässig einzustufen.

Ferner sei das Vorgehen aufgrund der Kurzfristigkeit als verfassungswidrig einzuschätzen. Aufgrund der Komplexität der Thematik und des damit verbundenen beträchtlichem Beratungsaufwandes sei es immer wieder zu unzumutbaren Änderungen im Beratungsablauf gekommen. Allein am Freitag, dem 14. März sei die Haushaltsausschusssitzung sowie die Obleuterunde gleich mehrmals verschoben und letztendlich auf Sonntag, den 16. März 2025 verlegt worden, obwohl die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verhandelten Themen wie „Klimaneutralität bis 2045“ wahrlich keine Eilbedürftigkeit hätten. Das hierzu einschlägige Urteil sei das Urteil des BVerfG vom 5. Juli 2023 ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705\\_2bve000423.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705_2bve000423.html)) Materiell ergeben sich aus den vorgelegten Gesetzentwürfen zahlreiche negative ökonomische und haushälterische Folgeerscheinungen.

Die Ausnahmen von der Schuldenregel führten zu einer Umgehung der drängenden Konsolidierungserfordernisse des Bundes. Ein Staat, der nicht gewillt sei, seine Kernaufgaben dauerhaft aus den Einnahmen zu finanzieren, lebe über seine Verhältnisse. Die Handlungsspielräume zukünftiger Generationen würden in unverantwortlicher Weise eingeschränkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch die Zurückdrängung der sozialen Marktwirtschaft weiter geschwächt.

Die zunehmende Verschuldungsdynamik werde mit höherer Inflation und höheren Zinsen einhergehen. Der Bundesrechnungshof rechne durch die Aufweichung der Schuldenregel mit zusätzlichen Zinsausgaben in Höhe von 37 Milliarden Euro pro Jahr ab dem Jahr 2035. Damit gerate die Bonität des deutschen Staates und die Bewertung

deutscher Anleihen an den Finanzmärkten immer weiter unter Druck, was letztendlich die allgemeine Schulden-tragfähigkeit des deutschen Staates gefährde. Schon jetzt zeichne sich eine weitere Aufweichung der europäischen Fiskalregeln mit unabsehbaren Risiken für den weiteren Fortbestand des Euro-Systems ab. Am Ende würden die Bürger mit einem sinkenden Lebensstandard sowie einer Abschwächung der Kaufkraft ihrer Ersparnisse und ihrer Alterssicherung die Rechnung zahlen müssen.

Die **Gruppe Die Linke** stellt fest, der von den Fraktionen der SPD und CDU/CSU auf Drucksache 20/15096 vorgelegte Gesetzentwurf solle vom nur noch wenige Tage bestehenden Bundestag beschlossen werden. Der Gesetzentwurf blockiere die politische Verantwortung und Gestaltungsmacht des neuen Bundestages.

Das Festhalten an der Schuldenbremse sei zentrales Wahlkampfversprechen der CDU/CSU und ihres Kanzlerkandidaten gewesen. CDU/CSU und ihr Kanzlerkandidat hätten die Wählerinnen und Wähler getäuscht. Dass der nur noch wenige Tage bestehende Bundestag das Grundgesetz ändern solle, weil im neuen Bundestag aus Sicht von CDU/CSU und SPD die Mehrheiten nicht mehr passten, schade der demokratischen Kultur und öffne der Propaganda der extremen Rechten die Tür.

Jahrzehnte der Aufrüstung hätten Europa nicht sicherer gemacht. Nachdem sich der Haushalt des Bundesministeriums für Verteidigung vom Jahr 2001 bis 2021 nahezu verdoppelte, habe der noch amtierende Bundeskanzler verkündet, dass es eine „Zeitenwende“ gegeben habe und forcierte die weitere Aufrüstung. Die für Europa von den 1970ern bis in die 1990er Jahre errichtete Sicherheitsarchitektur sei durch das Kündigen von Verträgen wie dem ABM-Vertrag, dem KSE-Vertrag, dem INF-Vertrag und dem Open-Skies-Vertrag sowie durch die politische Blockade des AKSE-Vertrages und des Meseberger Memorandums zerstört worden. Die parallel dazu laufende Aufrüstung der Armeen in Europa und Nordamerika habe die Sicherheitslage nicht verbessert. Nach dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 habe sich die Bundesregierung in eine Ecke manövriert und nehme keine zentrale Rolle bei diplomatischen Bemühungen zur Beendigung des Krieges ein. Die von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD im vorliegenden Gesetzentwurf konstatierte „fundamentale Veränderung der Sicherheitsarchitektur“ sei das Ende der Verträge über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Rüstungsbegrenzung von 2001 bis 2021 gewesen. Um die Sicherheit in Europa zu verbessern, müsse wieder verstärkt zu Verträgen über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Rüstungsbegrenzung zurückgekehrt werden. Eine weitere Aufrüstung der Bundeswehr mit gigantischen Summen löse kein Problem. Der vorliegende Gesetzentwurf von SPD und CDU/CSU solle einen Finanzierungsrahmen zur großvolumigen Ausweitung der Verteidigungsausgaben schaffen. Der Vorschlag, Verteidigungsausgaben oberhalb von ein Prozent des Bruttoinlandsproduktes von der Schuldenbremse auszunehmen, bedeute, dass für Aufrüstung unbegrenzt Mittel aus Krediten zur Verfügung stehen. Durch die steigende Schuldenlast würden Sozialausgaben im Kernhaushalt noch stärker unter Druck geraten. Ökonomisch handele es sich bei der geplanten kreditfinanzierten Ausweitung der staatlichen Rüstungsausgaben um Militär-Keynesianismus. Die geplante finanzpolitische Priorisierung der Produktion von Rüstungsgütern stehe in direkter Konkurrenz zu einer nachhaltigen Industriepolitik und verhindere einen wirksamen Klimaschutz. Kernaufgabe der Bundeswehr sei die Landesverteidigung. Die Linke lehne Waffenlieferungen ab und dränge auf diplomatische Einhegung. Die europäischen Nato-Staaten ohne die USA gäben bereits jetzt wesentlich mehr für Militär aus als Russland. Die EU sollte Friedensmacht werden. Dafür reichten die aktuellen Verteidigungsausgaben vollkommen aus.

Den gesteigerten Investitionsbedarf im Infrastrukturbereich begründeten CDU/CSU und SPD an erster Stelle „mit der angestrebten sehr zügigen und umfassenden Ertüchtigung der Verteidigungsfähigkeit“. Ein Sondervermögen für die Infrastruktur könne sinnvoll sein, eine Verknüpfung mit der „Ertüchtigung der Verteidigungsfähigkeit“ lehne die Gruppe Die Linke jedoch ab. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei schwammig formuliert, es bleibe zum Beispiel unklar, wie tatsächlich gesichert werden könne, dass Investitionen in Krankenhäuser erfolgen könnten. Das auf Druck von Bündnis 90/Die Grünen eingefügte Zusätzlichkeitskriterium sei so niedrig angesetzt, dass es der voraussichtlich künftigen Bundesregierung Ausgabenspielräume in Milliardenhöhe für Klientel-Geschenke eröffne.

Das Agieren von CDU/CSU und SPD im Bundestag zeige, dass mit der Schuldenbremse nicht angemessen auf angenommene oder tatsächliche politische Herausforderungen reagiert werden könne: So werde gar nicht mehr versucht, mit der Schuldenbremse konforme Sondervermögen aufgrund von außergewöhnlichen Notsituationen zu errichten. Die Schuldenbremse habe Deutschland kaputtgespart, dringend notwendige Investitionen verhindert und diene als Vorwand für Sozialstaatsabbau. Um dem Staat eine flexible Reaktion auf innen- und außenpolitische Herausforderungen zu ermöglichen, müsse die Schuldenbremse ersetzt werden durch eine Regelung, wonach die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einnahmen aus Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürften („Goldene Regel“). Abweichungen von der Goldenen Regel seien bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Die Linke fordere darüber hinaus eine gerechtere Besteuerung, die niedrige und mittlere Einkommen entlaste und gleichzeitig Reiche stärker an den Ausgaben des Staates beteiligt.

Da ein Großteil des Investitionsbedarfes auf Länder- und kommunaler Ebene liege, sei die vorgesehene Lockerung der Schuldenbremse auf Länderebene ebenso wie der Anteil aus dem Sondervermögen für die Länder unzureichend.

Die Linke lehne den auf 20/15096 vorgelegten Gesetzentwurf ab. Die von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagenen Änderungen beheben die grundsätzlichen Mängel des Gesetzentwurfs nicht.

Mit den in ihrem Gesetzentwurf auf 20/15098 vorgeschlagenen Änderungen im Grundgesetz wolle die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine „limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel“ schaffen. Geplant sei, dass Ausgaben dieser Art, die über dem Betrag von 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes lägen, von den im Rahmen der Schuldenregel des Grundgesetzes zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten abzuziehen sind. Die Fraktion der FDP schlägt in ihrem Gesetzentwurf auf 20/15099 vor, das bestehende Sondervermögen Bundeswehr um weitere 200 Milliarden Euro aufzustocken. Die Linke lehne beide Gesetzentwürfe ab. Kernaufgabe der Bundeswehr sei die Landesverteidigung. Die Linke lehne Waffenlieferungen ab und dränge auf diplomatische Einhegung. Die europäischen Nato-Staaten ohne die USA gäben bereits jetzt wesentlich mehr für Militär aus als Russland. Die EU solle Friedensmacht werden. Dafür reichten die aktuellen Verteidigungsausgaben vollkommen aus.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 hat ein Antrag der Gruppe Die Linke auf Ausschussdrucksache 20(8)7490 vorgelegen. Darin forderte der Haushaltsausschuss die Bundesregierung auf,

*1) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, die öffentlichen Investitionsausgaben bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme herauszurechnen (Goldene Regel). Zur Berechnung der relevanten Investitionsausgaben soll dabei die Definition der öffentlichen Finanzstatistik (haushälterische Abgrenzung) genutzt werden. Abweichungen von der Goldenen Regel sind bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig;*

*2) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Wiedererhebung der Vermögensteuer vorsieht. Vermögen (abzüglich Schulden) oberhalb von 1 Million Euro werden mit jährlich 1 Prozent besteuert. Bis zu einem Nettovermögen von 50 Millionen steigt der Satz linear auf 5 Prozent an. Der Freibetrag für Betriebsvermögen liegt bei 5 Millionen Euro. Für Vermögen oberhalb der Grenze von einer Milliarde Euro wird ein jährlicher Sondersteuersatz von 12 Prozent eingeführt;*

*3) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Die Steuerprogression beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 16.800 Euro im Jahr, Einkommen darunter bleiben steuerfrei. Ab 85.000 Euro Einkommen im Jahr beträgt der Steuersatz 53 Prozent. Für die Reichensteuer gilt: 60 Prozent für Einkommen oberhalb von 250.000 Euro und 75 Prozent für Einkommen oberhalb von 1 Million Euro;*

*4) eine europäische diplomatische Offensive zur Beendigung des Ukrainekriegs zu initiieren, welche die soziale und wirtschaftliche Lage der Ukrainerinnen und Ukrainer in den Mittelpunkt stellt;*

*5) alle Mittel für große Rüstungsprojekte der Bundeswehr, wie das Future Combat Air System (FCAS) oder das Main Ground Combat System (MGCS) zur Entwicklung eines Kampfpanzers, einzufrieren und diese Projekte abzubrechen;*

*6) die Grundlagen dafür zu schaffen, dass die US-Atomwaffen aus Deutschland abgezogen werden und keine US-Mittelstreckenraketen auf deutschem Boden stationiert werden;*

*7) das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) personell aufzustocken, um eine neue Ära der Verträge über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Rüstungsbegrenzung mit kompetentem Personal zu begleiten.*

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 20(8)7490 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 hat ein Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(8)7485 neu vorgelegen. Der Änderungsantrag wurde

mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 in geänderter Fassung anzunehmen.

Weiter beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15098 für erledigt zu erklären.

Zudem beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15099 abzulehnen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15096 verwiesen.

### Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf soll neben der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr und der Unterstützung der Ukraine zur Verteidigung gegen den russischen Angriffskrieg auch die Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands verfolgt werden. Neben der Bundeswehr soll auch der Zivil- und Bevölkerungsschutz, der Schutz der informationstechnischen Systeme sowie die Früherkennung innerer und äußerer Bedrohungen der Sicherheit durch die Nachrichtendienste gestärkt werden.

Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie die Ausgaben für die Nachrichtendienste sind die im Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung) veranschlagten Ausgaben, die im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) veranschlagten Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz und für das Bundesamt für Verfassungsschutz, die veranschlagten Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme im Bundeshaushalt, die im Einzelplan 04 (Bundeskanzleramt) veranschlagten Ausgaben für den Bundesnachrichtendienst, sowie die im Einzelplan 60 veranschlagten Aufgaben für die Ertüchtigungshilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

#### Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1.

### Zu Nummer 3

Durch Ergänzung des Wortes „zusätzliche“ wird geregelt, dass aus Mitteln des Sondervermögens ausschließlich zusätzliche Investitionen getroffen werden dürfen. Zusätzlichkeit in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn eine angemessene Investitionsquote vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt veranschlagte Anteil an Investitionen 10 vom Hundert der Ausgaben im Bundeshaushalt ohne Sondervermögen und finanzielle Transaktionen übersteigt. Bei den Ausgaben im Bundeshaushalt werden die Ausgaben des Bundes für Verteidigung, den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, die Sicherheit in der Informationstechnologie und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten nicht berücksichtigt, sofern sie 1 vom Hundert des Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Es wird klargestellt, dass Bewilligungen aus dem Sondervermögen auch für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 verwendet werden können. Überdies wird der Bewilligungszeitraum auf 12 Jahre

verlängert. Zudem werden dem Klima- und Transformationsfonds aus dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 100 Milliarden Euro zugeführt.

Das in Absatz 2 genannte Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates wird auch regeln, dass insbesondere Wärme- und Energienetze aus dem Sondervermögen mitfinanziert werden können.

Berlin, den 16. März 2025

**Dennis Rohde**  
Berichtersteller

**Christian Haase**  
Berichtersteller

**Sven-Christian Kindler**  
Berichtersteller

**Otto Fricke**  
Berichtersteller

**Peter Boehringer**  
Berichtersteller

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstellerin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*